

Gemeinde Reutigen Kanton Bern

BAUREGLEMENT

Exemplar für die Genehmigung

Stand Januar 2009



impulsa ag
regioconsult changemanagement
Industriestrasse 2
3600 Thun

Panorama
AG für Raumplanung
Architektur Landschaft
Münzrain 10
3005 Bern

ZUM EINSTIEG

Nicht alles ist regelbar:

- a. Fairnessgrundsatz
- b. Qualitätssicherung

Wichtige Erläuterungen zu diesem Reglement:

- c. Baurechtliche Grundordnung; Zonenplan und Baureglement
- d. Übergeordnetes Recht
- e. Baubewilligung
- f. Detailerschliessung
- g. Besitzstandsgarantie
- h. Zuständigkeit

Lesehilfe

Der Kommentar in der rechten Spalte des Baureglements dient der Verständlichkeit, erläutert Begriffe und liefert u.a. die notwendigen Hinweise auf andere Artikel, Erlasse oder Grundlagen.

Die weit verbreiteten baurechtlichen Grundordnungen aus den 80er und frühen 90er Jahre sind geprägt von der Vorstellung, mit einer bis ins Detail gehenden Normierung liessen sich Siedlungen von hoher städtebaulicher und architektonischer Qualität verwirklichen. Dieser Regelungsmenge zum Trotz ist das Ergebnis oft ernüchternd. Bau- und Planungsrecht sind zwar unentbehrliche Hilfsmittel, aber keine Garantie für gute Siedlungs- und architektonische Qualität. Gute Siedlungsqualität ist vielmehr das Ergebnis von gegenseitigem Verständnis und der Wahrnehmung von Verantwortung durch alle Beteiligten.

Nicht alles ist regelbar:

a. Fairnessgrundsatz

Der Gebrauch der vorliegenden Vorschriften richtet sich nach folgendem Grundsatz: «Offene und freie Meinungsäusserung, Akzeptieren anderer Meinungen, gegenseitige Rücksichtnahme, Hilfsbereitschaft, Ehrlichkeit, Konfliktbereitschaft, rechtzeitige Information, Respekt vor Menschen, Tieren und Pflanzen.»

b. Qualitätssicherung

Das Baureglement regelt nicht alles. Es belässt genügend Spielraum, um z.B. in der Bau- und Aussenraumgestaltung auf unterschiedliche Gegebenheiten einzugehen. Diese müssen jedoch sorgfältig analysiert werden. Das Baureglement bietet Erweiterungen des Gestaltungsspielraumes an; allerdings unter der Voraussetzung, dass die Siedlungs- und architektonische Qualität gewährleistet ist.

Wichtige Erläuterungen zu diesem Reglement:

c. Baurechtliche Grundordnung; Zonenplan und Baureglement

Das Baureglement mit dem Zonenplan bildet die baurechtliche Grundordnung für das gesamte Gemeindegebiet.

d. Übergeordnetes Recht

Das übergeordnete Recht ist vorbehalten. Auf als wichtig erachtete Bestimmungen wird jeweils in der Kommentarspalte hingewiesen.

Regelt das Baureglement einen Sachverhalt nicht oder nur lückenhaft, gilt ersatzweise das dispositive öffentliche Recht des Kantons und des Bundes.

Auch wenn das private Baurecht vom öffentlichen weitgehend verdrängt worden ist, bleibt es selbstständig anwendbar. Unter Nachbarn sind insbesondere die zivilrechtlichen Bau- und Pflanzvorschriften von Bedeutung.

Das neue Baureglement lässt grössere Spielräume bei der Beurteilung von Bauvorhaben zu. Daher ist es umso wichtiger, die Behörden frühzeitig über die Bauabsichten zu informieren und in das Verfahren einzubeziehen.

Wer baut, übernimmt Verantwortung gegenüber der Mitwelt. Bereits die Wahl des Architekten hat einen wichtigen Einfluss auf ein qualitativvolles Endresultat. Ein sorgfältiger Einbezug der Landschaft sollte selbstverständlich sein. Bestehende Inventare, die Ziele der Gemeinde sowie weitere Grundlagen müssen berücksichtigt werden.

Die Planungsinstrumente sind sowohl für Behörden als auch für die einzelnen Eigentümerinnen und Eigentümer verbindlich (allgemeinverbindlich). Die vorliegenden Regelungen sind einzuhalten.

Das übergeordnete Recht des Bundes betrifft insbesondere die Gesetzgebung zu Umwelt-, Natur- und Heimatschutz sowie die Raumplanung (vgl. Liste im Anhang).

Auch das übergeordnete kantonale Recht kann sehr konkrete Vorgaben enthalten, wie z.B. die minimale lichte Höhe von Wohn- und Arbeitsräumen von 2.30 m im Art.67 Bauv.

e. Baubewilligung

Das Baubewilligungsverfahren ist im übergeordneten Recht, insbesondere im Baubewilligungsdekret, abschliessend geregelt. Im Baureglement werden keine Vorschriften des übergeordneten Rechts wiederholt.

f. Detailerschliessung

Die Neuanlage und der Ausbau von Detailerschliessungsanlagen erfordern eine gültige Überbauungsordnung. Der Gemeinderat kann auf eine Überbauungsordnung verzichten, wenn die zweckmässige und den Bestimmungen der kantonalen Baugesetzgebung entsprechende Gestaltung der Detailerschliessungsanlagen tatsächlich und rechtlich gesichert ist.

g. Besitzstandsgarantie

Bestehende Bauten und Anlagen, welche von einer Baubeschränkung betroffen und dadurch rechtswidrig werden, geniessen den Schutz der Besitzstandsgarantie. Diese ist im übergeordneten Recht geregelt: Aufgrund bisherigen Rechts bewilligte oder bewilligungsfreie Bauten und Anlagen dürfen unterhalten, zeitgemäss erneuert und - soweit dadurch ihre Rechtswidrigkeit nicht verstärkt wird - auch umgebaut oder erweitert werden.

h. Zuständigkeit

Die Zuständigkeiten sind im übergeordneten Recht sowie im Organisationsreglement und -verordnung der Gemeinde Reutigen geregelt.

Es gibt unterschiedliche Baubewilligungsverfahren mit unterschiedlichen Zuständigkeiten. Kleinere Bauvorhaben können baubewilligungsfrei sein. Die Gemeindeverwaltung steht bei Fragen gerne zur Verfügung:
Telefon: 033 657 80 10 / E-Mail: gemeinde@reutigen.ch

siehe Art. 106, 107 BauG Art. 14 SBG

siehe Art. 82 BauG

INHALTSVERZEICHNIS

A NUTZUNGSZONEN **1**

Art. 1	Art der Nutzung	1
Art. 2	Mass der Nutzung	2
Art. 3	Landwirtschaftszone / Bauernhofzone	2
Art. 4	Grünzone	3
Art. 5	Zonen für öffentliche Nutzung	3
Art. 6	Bestehende Überbauungsordnungen	4

B QUALITÄT DES BAUENS UND NUTZENS **5**

Weiterentwicklung von Orts- und Landschaftsbild **5**

Art. 7	Grundsatz	5
Art. 8	Dachgestaltung	6
Art. 9	Aussenraumgestaltung	7
Art. 10	Energie	7

Respektvoller Umgang mit dem Bestehenden **8**

Art. 11	Baudenkmäler	8
Art. 12	Ortsbildgebiet	8
Art. 13	Archäologie	8
Art. 14	Landschaftsschutzgebiet "Ob dem Dorf"	9
Art. 15	Landschaftsschongebiet "Moos"	9
Art. 16	Naturschutzgebiete	9
Art. 17	Trockenstandorte	10
Art. 18	Feuchtgebiet von reg. Bedeutung Harnischlinge	10
Art. 19	Einzelbäume, Baumgruppen und -reihen	10
Art. 20	Hecken, Feld- und Ufergehölze	10
Art. 21	Schädliche Pflanzen	11
Art. 22	Geologische Objekte	11
Art. 23	Historische Verkehrswege	11
Art. 24	Bauen in Gefahrengebieten	11
Art. 25	Gefahrengebiet mit erheblicher Gefährdung	12

Art. 26	Gefahrengebiet mit mittlerer Gefährdung	12
Art. 27	Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung	12
Art. 28	Gefahrengebiet mit nicht bestimmter Gefahrenstufe	12

C MASSE UND MESSWEISEN **13**

Art. 29	Gebäudehöhe	13
Art. 30	Gestaffelte Gebäude	13
Art. 31	Geschosse	14
Art. 32	Fliessgewässer	14
Art. 33	Bauabstände gegen nachbarlichen Grund	15
Art. 34	Gebäudeabstand	16
Art. 35	Bauabstand von öffentlichen Strassen	16

D SCHLUSSBESTIMMUNGEN **17**

Art. 36	Mehrwertabschöpfung	17
Art. 37	Widerhandlungen	17
Art. 38	Inkrafttreten	17

GENEHMIGUNGSVERMERKE

ANHÄNGE

Schützenswerte Naturobjekte	1
Schützenswerte Kulturobjekte	2
Liste der übergeordneten Gesetzgebungen	3

VERZEICHNIS WICHTIGER WEB-ADRESSEN

A NUTZUNGSZONEN

Art. 1 Art der Nutzung

Für die Bauzonen gelten die folgenden Nutzungsarten und Lärmempfindlichkeitsstufen (ES):

Zone	Abkürz.	Nutzungsart	ES
Wohnzone	W	Wohnen, stilles Gewerbe	II*
Dorfzone	D	umfasst das dicht bebaute, gewachsene Siedlungsgebiet. Bestehende Gebäude dürfen im Rahmen des Zonenzwecks umgenutzt werden. Neue Hauptbauten sind nicht gestattet. Wohnen, stille bis mässig störende Gewerbe, Gastgewerbe, Verkauf	III
Mischzone	M	Wohnen, stilles bis mässig störendes Gewerbe, Gastgewerbe, Verkauf	III
Arbeitszone	A	Arbeitsnutzungen	IV
Steinabbauzone	AD I	Abbau Steinblöcke, keine Auffüllung	IV
Moosfluh			
Abbau- + Deponiezone	AD II	Abbau von Wandkies, Auffüllung mit unverschmutztem Aushub	IV
Neue Allmend			
Bauernhofzone	BH	siehe Art. 3	III
Landwirtschaftszone	LWZ	siehe Art. 3	III
Grünzone	GR	siehe Art. 4	
Zone für öffentliche Nutzung	ZöN	siehe Art. 5	
Rechtsgültige Überbauungsordnungen	ÜO	siehe Art. 6	

In den **Wohnzonen W** sind ausser Wohnbauten und den erforderlichen öffentlichen Einrichtungen (Kindergärten, Kindertagesstätten sowie ähnliche Nutzungen) nur die für den täglichen Lebensbedarf der Quartierbewohner notwendigen Ladengeschäfte sowie baulich und betrieblich stille Kleingewerbe (Coiffeur, Künstleratelier, Arztpraxis, Büros und dgl.) gestattet (siehe Art. 90 Abs. 1 BauV).

* Bei Gebäuden mit Wohnnutzung muss zwischen der Lärmquelle und den "leisesten offenen Fenstern" lärmempfindlicher Räume eine Schallpegeldifferenz von ≥ 14 dBA eingehalten werden. Dies ist im Baugesuch nachzuweisen.

Mässig störende Gewerbe: Mässig störende Gewerbe wie z.B. Verkaufsläden, Dienstleistungsbetriebe, sowie emissionsarme Werkstätten und Produktionsbetriebe. Sie dürfen das gesunde Wohnen nicht wesentlich beeinträchtigen.

Werden in der **Dorfzone** innerhalb der Bauabstände bestehende Gebäude durch neue ersetzt, können diese auf dem selben Grundriss und in der ursprünglichen Höhe gebaut werden (vgl. Art. 29, Art. 30, Art. 33 Baureglement).

Wohnen in Arbeitszonen: Zugelassen sind z.B. Wohnungen für Hauswarts-, Sicherheits- und Pikettpersonal. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass wohngygienisch tragbare Verhältnisse gewährleistet sind (siehe Art. 21 BauG und 62-69 BauV).

Steinabbauzone Moosfluh

Ein Abbau von Blöcken und Gehängeschutt und dessen Aufbereitung darf vorgenommen werden. Es ist keine Auffüllung gestattet.

Abbau- und Deponiezone Neue Allmend

Ein Abbau von Wandkies und die Auffüllung mit unverschmutztem Aushub ist gestattet.

Landwirtschaftszone / Bauernhofzone: In der Landwirtschafts- und der Bauernhofzone richtet sich das Bauen und die Nutzung nach eidg. und kant. Recht (Art. 16 f. und 24 ff. RPG; Art. 34 und 39 RPV; Art. 80 ff. BauG), vorbehältlich Art. 3 Baureglement.

Art. 2 Mass der Nutzung

¹ Für die Nutzungszonen gelten die folgenden baupolizeilichen Masse:

Zone	kGA in m	gGA in m	GH in m	G	GL in m	AZ
Wohnzone	4.00	8.00	7.00	2	25.00*	0.6
Dorfzone	keine neuen Hauptgebäude gestattet					--
Mischzone	4.00	8.00	8.00	2	30.00*	0.6
Arbeitszone	6.00	6.00	10.00	--	--	--
Bauernhofzone	4.00	8.00	8.00	2	25.00*	--
Landwirtschaftszone	siehe Art. 3					
Grünzone	siehe Art. 4					
Zonen für öffentliche Nutzung ZöN	siehe Art. 5					
Überbauungsordnung	siehe Art. 5					

*ohne An- und Nebenbauten

² Zudem gelten die folgenden Masse für:

a) Unbewohnte An- und Nebenbauten:

- Grenzabstand GA min. in m 2.00
- Gebäudehöhe GH max. in m 3.00
- Gebäudefläche GF max. in m² 60.00

b) Unterirdische Bauten:

- Grenzabstand GA min. in m 1.00

Der Grenzsanbau ist gestattet, wenn der Nachbar zustimmt, oder wenn an ein nachbarliches, an der Grenze stehendes Nebengebäude angebaut werden kann.

Art. 3 Landwirtschaftszone / Bauernhofzone

In der Landwirtschafts- und der Bauernhofzone richtet sich die Nutzung und das Bauen nach den Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

- kGA = kleiner Grenzabstand
- gGA = grosser Grenzabstand
- GH = Gebäudehöhe
- G = Geschosszahl
- GL = Gebäudelänge
- AZ = Ausnützungsziffer

Der Bauabstand von öffentlichen Strassen (siehe Art. 30), Gewässern (siehe Art. 26) und dem Wald (siehe Waldgesetz) geht den Grenzabständen vor.

Landwirtschaftszone: vgl. Art. 16 ff. und 24 ff. RPG; Art. 34 ff. und 39 ff. RPV; Art. 80 ff. BauG

Neubauten, Betriebserweiterungen oder deren Umstellungen auf Betriebszweige, die eine erhebliche Störung der Nachbarschaft verursachen (z.B. Schweinemästerei, Geflügelfarmen) benötigen eine Intensivlandwirtschaftszone.

Art. 4 Grünzone

¹ Die Grünzonen sind Freihaltezonen.

² Für die einzelnen Grünzonen gelten die folgenden Zweckbestimmungen:

- Parzellen Nr. 533 / 252: Freihalten der Umgebung des Pfarrhauses, Erhalten der Siedlungsgliederung

- Parzellen Nr. 344 / 825 / 653 / 4: Freihalten der Umgebung des Pfarrhauses und des Kirchgemeindehauses, Erhalt der Hochstammobstbäume

- Parzelle Nr. 410: Erhalt der Hochstammobstbäume

³ Der bestehende Baum- und Gehölzbestand ist zu erhalten, sachgerecht zu pflegen und nötigenfalls zu ersetzen.

Grünzonen gliedern die Siedlung, halten im Ortsinnern Grünräume frei, dienen dem Umgebungsschutz von Baudenkmälern oder der Freihaltung wichtiger Ortsansichten und Aussichtslogen. Gestattet sind nur unterirdische Bauten und Bauten, die für die Pflege der Zone nötig sind (Art. 79 BauG). Für bestehende Bauten und Anlagen gilt die gesetzliche Bestandesgarantie (Art. 3 BauG).

Art. 5 Zonen für öffentliche Nutzung

¹ Die Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN) sind für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse bestimmt. Bestehende private Bauten und Anlage dürfen nur unterhalten werden.

² In den Zonen für öffentliche Nutzung gelten die folgenden Bestimmungen. Von den allgemeinen Dachvorschriften kann abgewichen werden.

A) Kirche, Friedhofanlage, Pfarrhaus

Überbauung bestehend, Erweiterung und Neubauten sind zulässig, gemäss Wohnzone

Gebäudehöhe: im Rahmen der Gebäudehöhe der bestehenden Bauten

Empfindlichkeitsstufe II

B) Kirchgemeindehaus

Überbauung bestehend, Um- und Neubauten sind zulässig

baupolizeiliche Masse gemäss Wohnzone

Empfindlichkeitsstufe II

C) Schule

Überbauung bestehend, Erweiterung und Neubauten für soziale und Bildungszwecke zulässig

baupolizeiliche Masse gemäss Mischzone

Empfindlichkeitsstufe II

D) Forsthaus

Überbauung bestehend, Erweiterung und Neubauten zulässig

baupolizeiliche Masse gemäss Mischzone

Empfindlichkeitsstufe III

E) Mehrzweckplatz

Nutzungen wie Viehschau, Park- und Festplatz sind zulässig; die Parkplätze dürfen nicht als Deponien oder Lagerplatz benutzt werden

Empfindlichkeitsstufe III

ZöN sind Zonen gemäss Art. 77 BauG.

Art. 6 Bestehende Überbauungsordnungen

Die folgenden Überbauungsordnungen bleiben rechtskräftig:

Bezeichnung Genehmigung/Änderung	Nr.	Datum
Hani	2	07.04.1995 / 30.09.2002
Neue Allmend, Kiesabbau	3	29.10.2003

Die Überbauungsordnung Nr. 1 Schweinegrube ist seit dem 21.11.2001 aufgehoben.

B QUALITÄT DES BAUENS UND NUTZENS

Weiterentwicklung von Orts- und Landschaftsbild

Art. 7 Grundsatz

¹ Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht.

² Bei der Beurteilung der guten Gesamtwirkung sind insbesondere zu berücksichtigen:

- die prägenden Elemente und Merkmale des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes,
- die bestehende und bei Vorliegen einer entsprechenden Planung auch die beabsichtigte Gestaltung der benachbarten Bebauung,
- Standort, Stellung, Form, Proportionen und Dimensionen der Bauten und Anlagen,
- die Fassaden- und Dachgestaltung sowie die Materialisierung und Farbgebung,
- die Gestaltung der Aussenräume, insbesondere des Vorlandes und der Begrenzungen gegen den öffentlichen Raum,
- die Gestaltung und Einordnung der Erschliessungsanlagen, Abstellplätze und Eingänge.

³ Die Vorschriften über die Ortsbildpflege bleiben vorbehalten.

⁴ Vor der Erteilung von Abbruch- oder Baubewilligungen ist zur Beurteilung von wesentlichen Änderungen oder von Neubauten eine vom Gemeinderat gewählte neutrale Fachinstanz (Heimatschutz, Bauberater/in, Denkmalpflege, Ortsplaner/in, Architekt/in, Landschaftsarchitekt/in) in folgenden Fällen beratend beizuziehen.

Bei Bauvorhaben:

- im Ortsbildgebiet
- bei erhaltenswürdigen Gebäuden, die nicht als k-Objekte bezeichnet sind
- im Landschaftsschutzgebiet und Landschaftsschongebiet
- bei gestalterisch stark umstrittenen Bauvorhaben.

Dieser allgemeine Baugestaltungsgrundsatz sowie die allgemein gehaltenen Gestaltungsregelungen ersetzen detailliertere Regelungen. Dies setzt voraus, dass sowohl die Projektverfassenden wie auch die Baubewilligungsbehörden das Umfeld des Bauvorhabens analysieren und den ihnen durch die offene Formulierung gegebenen Spielraum verantwortungsbewusst interpretieren. Dazu dienen die Kriterien in Abs. 2 und die notwendigen Unterlagen zur Beurteilung der Gesamtwirkung.

⁵ Reklamen sind so anzuordnen, dass sie das Strassen-, Orts- und Landschaftsbild, schützens- und erhaltenswerte Objekte und deren Umgebung, die Wohn- und Aufenthaltsqualität sowie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Fremd- und Eigenreklame auf Dächern sind nicht gestattet. Für beleuchtete Reklameeinrichtungen können in der Bewilligung eingeschränkte Beleuchtungszeiten, insbesondere zum Schutze der Wohnbevölkerung, festgelegt werden. Prismenwender, Wechselautomaten und dergleichen sowie blinkende oder flackernde Reklamen sind verboten.

⁶ Die Gestaltungsfreiheit bei gemeinsamer Projektierung nach Art. 75 BauG ist ausschliesslich in der Wohnzone und der Mischzone zulässig.

Art. 8 Dachgestaltung

¹ Die Verwendung von auffälligen Bedachungsmaterialien ist untersagt.

² Für Hauptgebäude sind nur Satteldächer oder Satteldächer mit Krüppelwalm (Rüндidach) mit folgenden Dachneigungen gestattet:

a) Satteldächer: min. 20%, max. 70% (11.3° und 35°)

b) Satteldächer mit Krüppelwalm oder Ründi zwischen 50% und 100% (26.5° und 45°)

c) Für bewohnte und unbewohnte An- und Nebenbauten und für eingeschossige Bauten bis max. 60 m² sind auch Pult- und Satteldächer mit einer Neigung von 20% und max. 70% (11.3° und 35.0°) sowie Flachdächer von max. 5° erlaubt. Nicht begehbare Flachdächer sind ab 50 m² Fläche zu begrünen.

³ Die Dachneigung ist symmetrisch auszubilden.

⁴ In der Arbeitszone sind Flachdachbauten mit Attikageschoss gestattet. Das Attikageschoss ist allseitig mind. 1.50 m von der Hauptfassade zurückzusetzen und darf nicht höher als 3.00 m sein.

⁵ Dachaufbauten dürfen zusammen nicht mehr als 1/3 der Fassadenlänge des obersten bewohnten Geschosses aufweisen. Sie dürfen in keinem Teil näher als 60 cm an die First- oder Trauflinie heranreichen. Dachaufbauten dürfen nicht über die Fassadenfront hinausreichen.

⁶ Das maximale Ausmass aller Dachaufbauten (inklusive Dachflächenfenster, Dachreiter und Glasziegel) darf höchstens 50% der Fassadenlänge des obersten Vollgeschosses betragen. Nebst Dachflächenfenstern, Firstoblichter und Lukarnen sind pro Dachseite max. noch eine Art von Dachaufbauten gestattet. Weitere Kombinationen sind untersagt.

⁷ Unüberdeckte Dacheinschnitte sind nicht gestattet.

Im Reklamebegriff eingeschlossen ist gemäss dem übergeordneten Recht auch die Plakatierung. Bezüglich der Reklame- und Baubewilligungspflicht gilt die kantonale Verordnung über die Aussen- und Strassenreklame vom 17. Nov. 1999 (VASR). Bezüglich der Verkehrssicherheit gelten Art. 95 ff. der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. Sept. 1979 (SSV), vgl. BSIG 7/722.51/1.1.

Die Dachgestaltung hat einen entscheidenden Einfluss auf eine intakte Dachlandschaft und damit auf das Ortsbild. Im Normalfall sollten die Dachformen symmetrisch gestaltet sein. Bei der Anordnung der Dachaufbauten ist auf eine ruhige Wirkung zu achten.

Sonnenkollektoren richten sich nach Art. 6 BewD (baubewilligungsfrei, wenn sie an Gebäuden angebracht sind). In Schutzgebieten (Ortsbildgebiet, Landschaftsschutzgebiet) sind sie immer baubewilligungspflichtig. Die Bewilligung von Parabolantennen richten sich nach Art. 17f. BauV und Art. 27 BewD.

Art. 9 Aussenraumgestaltung

¹ Mit dem Baugesuch ist ein Aussenraumgestaltungsplan oder eine andere geeignete Darstellung der Aussenräume und deren wesentlichen Gestaltungselemente einzureichen. Dieser Plan muss die zum Baugesuch gehörige Parzelle und die Beziehungen zu den Nachbargrundstücken und zum Strassenraum enthalten.

² Terrainveränderungen sind so zu gestalten, dass sie die vorhandene Umgebung nicht beeinträchtigen und ein natürlicher und guter Übergang zu den Nachbargrundstücken entsteht.

³ Auf vorhandene Bäume und Hecken ist bei Überbauungen besonders Rücksicht zu nehmen. Die Baupolizeibehörde kann gezielte (Baum-) Bepflanzungen verlangen, wenn dies für das Dorfbild erforderlich ist.

⁴ Es sind überwiegend heimische Bäume, Sträucher und Hecken zu verwenden. Insbesondere ist das Anpflanzen von schädlichen Arten verboten.

Art. 10 Energie

¹ Bei der Gestaltung der Gebäude ist der passiven Energienutzung durch die Sonneneinstrahlung Rechnung zu tragen (Dachgestaltung, Fensteranordnung und -grösse, Wintergarten usw.).

² Wärmekollektoren oder Solarzellen dürfen angebracht werden, wenn sie das Dorf- und Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigen und am Objekt selbst nicht als störend empfunden werden.

³ Beim Bau von mehreren benachbarten Gebäuden ausserhalb des Wärmeverorgungsnetzes ist eine zentrale Heizungsanlage vorzusehen. Der Gemeinderat sorgt für die erforderliche Koordination.

⁴ Kann ein Gebäude nicht an ein Fernwärmenetz angeschlossen werden, ist bei Neubauten und beim Ersatz von bestehenden Heizungs- und Warmwasseraufbereitungsanlagen nach Möglichkeit eine mit Holz befeuerte Anlage, eine Wärmepumpe oder eine Wärme-Kraftkoppelungsanlage zu erstellen.

Der Aussenraum kann - zur Beurteilung der Gesamtwirkung im Zusammenhang mit benachbarten privaten und öffentlichen Aussenräumen - auch in einem Situations- oder Erdgeschossplan dargestellt werden. Wesentliche Gestaltungselemente sind z.B. Bepflanzung, Terraingestaltung, Böschungen, Stützmauern, Spielplätze, Hauszugänge, Aufenthaltsflächen, Einfriedungen, Kehrachtsammelstellen. Insbesondere bei Mehrfamilienhäusern kommt neben den ästhetischen Aspekten auch den funktionalen Aspekten sehr hohe Bedeutung zu.

Pflanzen, welche Krankheiten übertragen, die Gesundheit gefährden oder die biologische Vielfalt bedrohen können, dürfen nicht freigesetzt werden. Bereits bestehende Vorkommen sind aus den betroffenen Gebieten zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Art. 29 a Umweltschutzgesetz USG (SR 814.01) und Art. 1 der Freisetzungsverordnung FrSV (SR 814.911) sind anwendbar.

Respektvoller Umgang mit dem Bestehenden

Art. 11 Baudenkmäler

¹ Die im Zonenplan als schützenswert und erhaltenswert bezeichneten Bauten sind Baudenkmäler im Sinne der Baugesetzgebung.

² Der frühzeitige Bezug der Kantonalen Denkmalpflege sowie eine Voranfrage werden empfohlen.

Art. 12 Ortsbildgebiet

¹ Die Ortsbildgebiete bezwecken die Erhaltung, Pflege und behutsame Erneuerung der für das Ortsbild prägenden Elemente und Merkmale.

² Für das Ortsbild der Gemeinde Reutigen prägend sind insbesondere:

- die charakteristischen Stilmerkmale, Volumetrie, Stellung oder Lage der Gebäude im Dorf;
- die ortsbildprägende Wirkung von der Kirchengruppe (Kirche, Friedhof, Pfarrhaus mit Brunnen, Pfrundscheune und Haus Nr.23) und deren Sichtbeziehung.

³ Neu- und Umbauten dürfen die ursprüngliche Gesamterscheinung des Gruppenbildes, den Gebäudecharakter und dessen Umgebung nicht wesentlich beeinträchtigen.

⁴ Die Elemente der traditionellen Bauweise, die Fassaden und Dachgestaltung, die Strassenraum- und Platzverhältnisse sind zu respektieren.

⁵ Baugesuche sind der Fachinstanz zur Beurteilung vorzulegen.

⁶ In Ortsbildgebieten kann die Baubewilligungsbehörde auf Empfehlung der Fachinstanz oder auf der Grundlage des Ergebnisses eines qualifizierten Verfahrens von den baupolizeilichen Massen abweichen.

Art. 13 Archäologie

Die archäologischen Schutzgebiete bezwecken die Erhaltung oder die wissenschaftliche Untersuchung und Dokumentation der archäologischen Stätten, Fundstellen und Ruinen.

Siehe Denkmalpflege des Kantons Bern: Bauinventar der Gemeinde Reutigen; das Bauinventar ist behördenverbindlich und im Zonenplan als Hinweis dargestellt.

Wichtige Grundlagen für die Analyse des Ortsbildes bilden das Bauinventar der Gemeinde Reutigen und ein Auszug des Inventars schützenswerter Ortsbilder der Schweiz ISOS, welche auf der Bauverwaltung eingesehen werden können.

Vergleiche Art. 10c BauG

Vergleiche Art. 7 Abs.4 BR Reutigen (Fachinstanz)

Treten bei Bauarbeiten archäologische Bodenfunde zutage, sind die Arbeiten einzustellen und die Baupolizeibehörde oder der Archäologische Dienst des Kantons Bern zu benachrichtigen. Siehe auch Art. 10f BauG.

Art. 14 Landschaftsschutzgebiet "Ob dem Dorf"

¹ Das im Zonenplan bezeichnete Landschaftsschutzgebiet "Ob dem Dorf" bezweckt die ungeschmälerete Erhaltung von naturnahen Lebensräumen für einheimische Tiere und Pflanzen und dient dem ökologischen Ausgleich.

² Das Landschaftsschutzgebiet ist schonend und den ökologischen Ansprüchen gemäss zu bewirtschaften.

³ Der Baumbestand ist zu erhalten. Abgehende Bäume sind durch standortheimische Arten zu ersetzen.

⁴ Bauten, Anlagen und andere bauliche Massnahmen sind nicht zugelassen. Ausnahmen, die für die Bewirtschaftung notwendig sind, zur Revitalisierung der Landschaft beitragen und sich ins Landschaftsbild einfügen, sind durch den Regierungsrat zu bewilligen. Nicht zulässig sind Baumschulen, Aufforstungen sowie Sendeantennen.

⁵ Tätigkeiten und Nutzungen, welche den Schutzzweck gefährden oder beeinträchtigen, sind untersagt.

⁶ Baugesuche sind der Fachinstanz zur Beurteilung vorzulegen.

Vgl. Art. 18 und 18b NHG; Art. 16, 19 Abs. 2 und 20ff NSchG, Art. 15-18 NSchV sowie Art. 10 und 86 BauG. Der Schutzzweck ist die Landschaftsökologie.

Vergleiche Art. 7 Abs. 4 BR Reutigen (Fachinstanz)

Art. 15 Landschaftsschongebiet "Moos"

¹ Das im Zonenplan bezeichnete Landschaftsschongebiet "Moos" bezweckt die Freihaltung von Gebieten besonderer Eigenart, Schönheit und Erholungswert, insbesondere als Umfeld des Naturschutzgebietes Seeliswald.

² Bauten, Anlagen und Terrainveränderungen sind zugelassen, wenn sie für die Bewirtschaftung notwendig sind, zur Revitalisierung der Landschaft beitragen und sich gut ins Landschaftsbild einfügen. Nicht zulässig sind Aufforstungen und Baumschulen.

³ Baugesuche sind der Fachinstanz zur Beurteilung vorzulegen.

Vergleiche Art. 7 Abs. 4 BR Reutigen (Fachinstanz)

Art. 16 Naturschutzgebiete

Für die im Zonenplan bezeichneten kantonalen Naturschutzgebiete gelten die entsprechenden Schutzreglemente:

- Seeliswald, Regierungsratsbeschluss Nr. 3011 vom 13. Oktober 2004
- Augand, Regierungsratsbeschluss Nr. 3899 vom 22. Dezember 2004

Art. 17 Trockenstandorte

¹ Schutzziel ist das Erhalten und Aufwerten der mageren, trockenen Wiesenvegetation als natürliche Lebensräume für standorttypische Pflanzen- und Tierarten.

² Das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln, Herbiziden und Dünger ist untersagt.

Art. 18 Feuchtgebiet von reg. Bedeutung Harnischlinge

¹ Schutzziel ist das Erhalten und Aufwerten des Feuchtgebietes als natürlichen Lebensraum für standorttypische Pflanzen- und Tierarten.

² Das Gebiet ist vor der Verbuschung zu bewahren.

³ Das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln, Herbiziden und Düngern ist verboten.

Art. 19 Einzelbäume, Baumgruppen und -reihen

¹ Die im Zonenplan eingezeichneten Einzelbäume, Baumgruppen und -reihen sind aus landschaftsästhetischen und ökologischen Gründen geschützt (siehe Anhang 1).

² Fällungen können durch die zuständige Behörde bewilligt werden, wenn das öffentliche Interesse dagegen nicht überwiegt oder wenn die Bäume für Mensch, Tier und Eigentum eine Gefährdung darstellt.

³ Gefällte Bäume und Hochstammobstbäume oder natürliche Abgänge sind an derselben Stelle oder in unmittelbarer Nähe durch gleichwertige standorteinheimische Arten zu ersetzen.

Art. 20 Hecken, Feld- und Ufergehölze

¹ Hecken, Feld- und Ufergehölze sind in ihrem Bestand geschützt.

² Sie dürfen weder durch Rodung, Abbrennen noch durch andere Massnahmen zum Verschwinden gebracht werden.

³ Die sachgemässe Pflege (selektives Auslichten, abschnittsweise auf Stock setzen, etc.) ist notwendig und gestattet.

⁴ Für Hochbauten ist zu Hecken und Feldgehölzen ein Bauabstand von mind. 6 m, für Anlagen (Strassen, Wege, Abstell- und Lagerplätze, etc.) ein Bauabstand von mind. 3 m einzuhalten.

Vgl. Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG; Art. 4, 15, 19, 20 und 22 NSchG; Verordnung über Beiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiete (BSG 426.112).

Objekt Nr. 11691 im kantonalen Inventar, VGL. Art.18 Abs. 1^{bis} NHG Art. 4, 15, 19, 20 und 22 NSchG; Verordnung über Beiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiete (BSG 426.112).

Zuständig für die Bewilligungen ist der Regierungstatthalter.

Vgl. Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG, Art. 18 Abs.1g JSG und Art. 27 NSchG

Art. 21 Schädliche Pflanzen

Pflanzen, welche Krankheiten übertragen, die Gesundheit gefährden oder die biologische Vielfalt bedrohen können, dürfen nicht freigesetzt werden. Bereits bestehende Vorkommen sind aus den betroffenen Gebieten zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

Art. 22 Geologische Objekte

Die im Zonenplan bezeichneten geologischen Objekte sind als markante Bestandteile des Landschafts- und Siedlungsbildes geschützt und sollen erhalten bleiben. Sie dürfen nur mit Bewilligung der Baupolizeibehörde verändert oder beseitigt werden.

Art. 23 Historische Verkehrswege

¹ Die im Zonenplan bezeichneten Objekte des Inventars historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) sind in ihrem Verlauf und mitsamt ihren Bestandteilen wie überlieferte Oberflächen, Mauern und Böschungen, Brücken, wegbegleitende Vegetation und Einrichtungen ungeschmälert zu erhalten.

² Unterhalt und Nutzung im herkömmlichen Rahmen bleiben gewährleistet. Veränderungen, die über diesen Rahmen hinausgehen, erfordern den Beizug der zuständigen Fachstellen.

Art. 24 Bauen in Gefahrengebieten

¹ Wer in einem Gefahrengebiet baut, hat im Baugesuch darzulegen, dass er die erforderlichen Massnahmen zur Gefahrenbehebung und Schadenminimierung getroffen hat.

² Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.

³ Im Baugebiet mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei.

Art. 29 a Umweltschutzgesetz USG (SR 814.01) und Art. 1 der Freisetzungsverordnung FrSV (SR 814.911) sind anwendbar.

Das IVS ist ein Bundesinventar, welches in Anwendung des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) im Auftrag des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) geführt wird. Zuständige Fachstellen im Kanton Bern sind: Via Storia und das Tiefbauamt des Kantons Bern.

Gemäss Art. 6 BauG dürfen in Gebieten, in welchen Leben und Eigentum erfahrungsgemäss oder voraussehbar bedroht sind, keine für den Aufenthalt von Menschen oder Tieren bestimmten Bauvorhaben bewilligt werden. Den Grundeigentümern oder -eigentümerinnen bleibt der Nachweis offen, dass die Gefährdung des Baugrundstückes und des Zugangs durch sichernde Massnahmen behoben ist.

Die bekannten Gefahrengebiete sind im Zonenplan als Hinweis eingetragen. Die für die Beurteilung eines Baugesuchs massgebende Bestimmung der Gefahrenstufe erfolgt im Baubewilligungsverfahren gestützt auf die dazumal aktuellsten Gefahrengrundlagen (Gefahrenkarte, Gefahrengutachten). Daraus leiten sich die Baubeschränkungen ab. Die Voranfrage ist bei der Baubewilligungsbehörde einzureichen.

Art. 25 Gefahrengebiet mit erheblicher Gefährdung

Im Gefahrengebiet mit erheblicher Gefährdung („rotes Gefahrengebiet“) dürfen keine Anlagen, die dem Aufenthalt von Mensch oder Tier dienen, neu errichtet oder erweitert werden. Andere Bauten und Anlagen sind nur zugelassen, wenn sie auf eine Lage im Gefahrengebiet angewiesen sind und zudem Menschen, Tiere sowie erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind. Umbauten und Zweckänderungen sind nur gestattet, wenn dadurch das Schadenrisiko vermindert wird.

Art. 26 Gefahrengebiet mit mittlerer Gefährdung

Im Gefahrengebiet mit mittlerer Gefährdung („blaues Gefahrengebiet“) sind Bauten nur zugelassen, wenn mit Massnahmen zur Gefahrenbehebung sichergestellt ist, dass Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind.

Art. 27 Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung

Im Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung („gelbes Gefahrengebiet“) wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht. Für sensible Bauten gelten die Bestimmungen von Art. 26 sinngemäss.

Art. 28 Gefahrengebiet mit nicht bestimmter Gefahrenstufe

In Gefahrengebieten mit nicht bestimmter Gefahrenstufe ist diese spätestens im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu bestimmen.

Personen sind sowohl innerhalb als auch ausserhalb von Gebäuden gefährdet. Mit der plötzlichen Zerstörung von Gebäuden ist zu rechnen oder die Ereignisse treten in schwächerem Ausmass, dafür mit einer hohen Wahrscheinlichkeit auf.

Wichtige Kriterien für die Beurteilung des Schadenrisikos sind z.B. der gefährdete Personenkreis innerhalb und ausserhalb der Gebäude sowie die Sicherheitsmassnahmen.

Personen sind innerhalb von Gebäuden kaum gefährdet, jedoch ausserhalb davon. Mit Schäden an Gebäuden ist zu rechnen, jedoch sind plötzliche Gebäudezerstörungen nicht zu erwarten, falls geeignete Massnahmen getroffen werden.

Die Sicherheit von Personen ist sowohl innerhalb wie ausserhalb der Gebäude zu berücksichtigen.

Personen sind kaum gefährdet. An der Gebäudehülle sind geringe Schäden möglich, und im Innern von Gebäuden können bei Hochwasser sogar erhebliche Sachschäden auftreten.

Sensible Bauten sind:

- Gebäude und Anlagen, in denen sich besonders viele Personen aufhalten, die schwer zu evakuieren sind (wie Spitäler, Heime, Schulen) oder die besonderen Risiken ausgesetzt sind (z.B. Campingplätze).
- Gebäude und Anlagen, an denen bereits geringe Einwirkungen grosse Schäden zur Folge haben (wie Schalt- und Telefonzentralen, Steuerungs- und Computeranlagen, Trinkwasserversorgungen, Kläranlagen).
- Gebäude und Anlagen, an denen grosse Folgeschäden auftreten können (wie Deponien, Lagereinrichtungen oder Produktionsstätten mit Beständen an gefährlichen Stoffen. Es wird empfohlen, die Abklärungen vor Einreichung des Baugesuchs zu treffen. Sie sind in der Regel durch den Baugesuchsteller vorzunehmen. Möglich ist auch die Anordnung durch die Baubewilligungsbehörde im Sinne von Art. 23 BewD.

C MASSE UND MESSWEISEN

Art. 29 Gebäudehöhe

¹ Die zulässige Gebäudehöhe richtet sich nach Art. 2.

² Gebäudehöhe: Die Gebäudehöhe wird in der Fassadenmitte gemessen, und zwar vom gewachsenen Boden bis zur Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante des Dachsparrens, bei Flachdächern bis oberkant offene oder geschlossene Brüstung. Giebelfelder und Abgrabungen für Hauseingänge und einzelne Garage-einfahrten werden nicht angerechnet.

³ Die zulässige Gebäudehöhe darf nicht durch nachträgliche Abgrabungen überschritten werden.

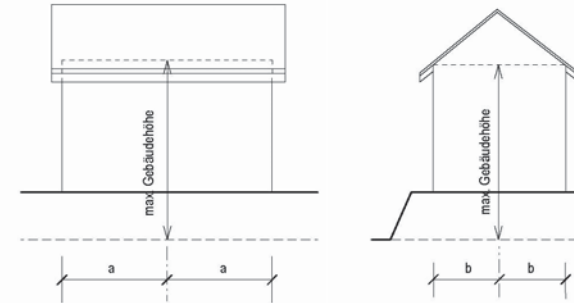
⁴ Bei Bauten am Hang ist talseits eine Mehrhöhe gestattet. Als Hang gilt eine Neigung des gewachsenen Bodens, welche in der Falllinie gemessen innerhalb des Gebäudegrundrisses wenigstens 10 % beträgt. Die Mehrhöhe kann auch bei stärker geneigten Hängen nicht mehr als 1 m betragen.

Art. 30 Gestaffelte Gebäude

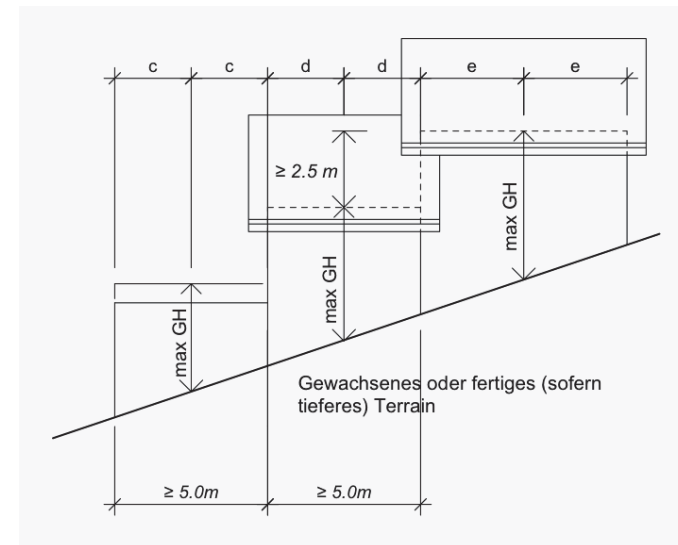
¹ Bei Gebäuden, deren Schnittlinie zwischen Fassadenflucht und Oberkante des Dachsparrens (bei Flachdachbauten Oberkante des Geländers) in der Höhe gestaffelt ist, und bei Bauten am Hang, die im Grundriss gestaffelt sind, ist die Gebäudehöhe für jeden dieser Gebäudeteile separat zu messen.

² Als Staffelung gilt eine Gebäudeversetzung in der Höhe von mindestens 1.50 m bzw. in der Horizontalen von min. 3.00 m. Fassadenrücksprünge gebildet durch Balkone, Sitzplätze und dergleichen werden nicht berücksichtigt.

Die Messweisen halten sich an die kantonalen Definitionen und werden hier zum besseren Verständnis aufgeführt.



GH = Gebäudehöhe

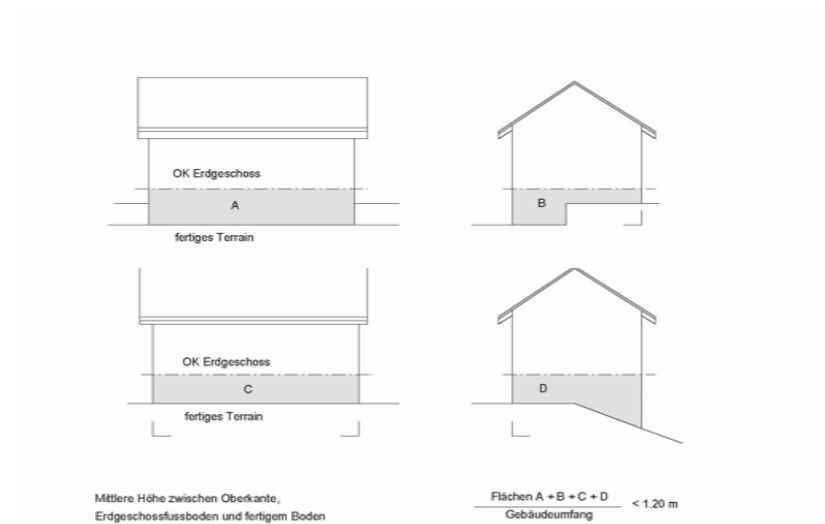


Art. 31 Geschosse

¹ Als Vollgeschosse VG zählen alle nutzbaren Geschosse, ausgenommen Unter-, Attika- und Dachgeschosse.

² Als Untergeschosse gelten Geschosse, bei denen die Oberkante des fertigen Erdgeschossbodens im Mittel nicht mehr als 1.20 m über das fertige Terrain hinausragt.

³ Als Dachgeschosse gelten Geschosse, deren Kniewandhöhen 1.50 m nicht überschreitet.



Art. 32 Fliessgewässer

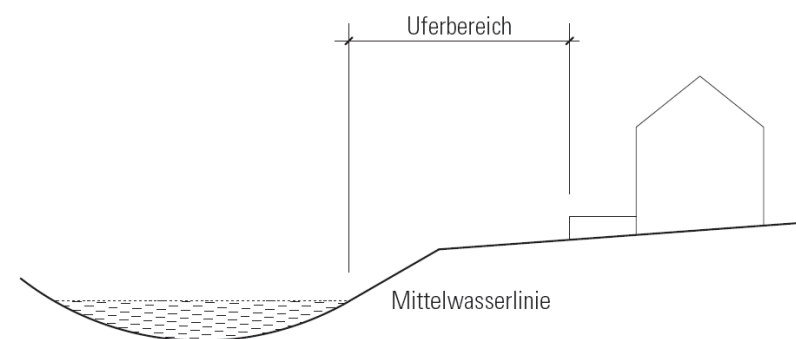
¹ Entlang von Fliessgewässer gelten zur Sicherung des Raumbedarfs für Massnahmen des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer für sämtliche - bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie - Bauten und Anlagen folgende Bauabstände:

Kander / Simme:	15 m
Glütschbach:	10 m
übrige Bäche und Gräben:	5 m

² Gegenüber der Ufervegetation ist mindestens ein Abstand von 3 m zu wahren.

³ Für Bauten, die standortgebunden sind und an denen ein öffentliches Interesse besteht, kann die zuständige Behörde abweichende Abstände festlegen.

⁴ Innerhalb des Bauabstandes ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten und eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung anzustreben.



Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Gewässerbaus gemäss Art. 7 und 15 WBG sowie private Bauten und Anlagen gemäss Art. 11 Abs. 2 BauG.

Art. 33 Bauabstände gegen nachbarlichen Grund

¹ Bei der Erstellung von Bauten, welche den gewachsenen Boden um mehr als 1.20m überragen, sind gegenüber dem nachbarlichen Grund die im vorliegenden Baureglement festgesetzten kleinen und grossen Grenzabstände zu wahren.

² Der kleine Grenzabstand gilt für die Schmalseite und für die beschattete Längsseite des Gebäudes. Für Gebäude ohne Wohn- und Arbeitsräume gilt er für alle Gebäudeteile.

³ Der grosse Grenzabstand gilt für die besonnte Längsseite des Gebäudes. Er kann bei gestaffelten Gebäuden ausgemittelt werden. Kann die besonnte Längsseite nicht eindeutig ermittelt werden (keine Seite mehr als 10% länger als die andern und bei Ost-West-Orientierung der Längsseiten), bestimmt die Baupolizeibehörde die Anordnung des grossen Grenzabstandes auf Antrag des Baugesuchstellers. Dabei darf der grosse Grenzabstand nicht im Norden liegen.

⁴ Der kleine Grenzabstand wird rechtwinklig zur Parzellengrenze gemessen und bezeichnet die zulässige kürzeste waagrechte Entfernung der Fassade (Umfassungswand) von der Grundstücksgrenze. Der grosse Grenzabstand wird rechtwinklig zur Fassade gemessen. Nicht von der Umfassungswand, sondern von der äusseren Brüstung von Vorbauten wie Balkonen und dergleichen ist zu messen, falls diese Vorbauten mehr als 50% einer Fassade bedecken.

⁵ Benachbarte Grundeigentümer können die von Bauten gegenüber ihrem Grund einzuhaltenden Abstände untereinander mit Dienstbarkeiten oder schriftlicher Vereinbarungen regeln. Sie können insbesondere den Bau an der Grenze und - innerhalb der zulässigen Gebäudelänge - den Zusammenbau an der Grenze gestatten.

⁶ Werden in der Dorfzone innerhalb des Bauabstandes gegen nachbarlichen Grund bestehende Gebäude ersetzt, kann dies innerhalb des bestehenden Volumens und unter Beibehaltung der Gebäudestellung erfolgen.

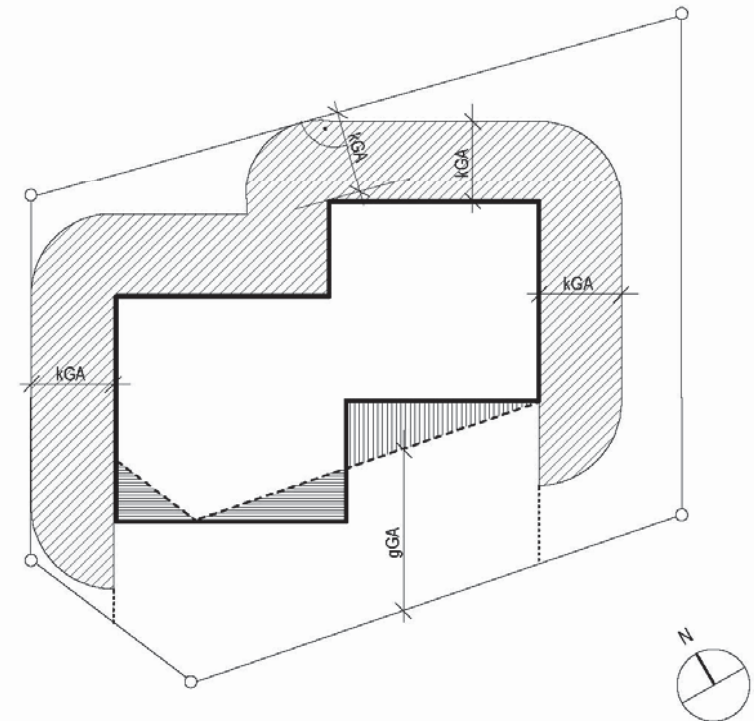
Messweise
Grenzabstand

kGA kleiner Grenzabstand
gGA grosser Grenzabstand

Beispiel:
Gestaffeltes Gebäude

Fläche A = Fläche B

▨ Fläche A
▤ Fläche B
- - - - - mittlere Abstandslinie (parallel zur Grundstücksgrenze)



Art. 34 Gebäudeabstand

¹ Der Gebäudeabstand ist die kürzeste Entfernung zwischen zwei Gebäuden. Er entspricht wenigstens der Summe der Grenzabstände.

² Zwischen Bauten, die aufgrund früherer baurechtlicher Vorschriften oder Ausnahmegewilligungen den Grenzabstand nicht einhalten, reduziert sich der Gebäudeabstand um das Mass der Unterschreitung des Grenzabstandes.

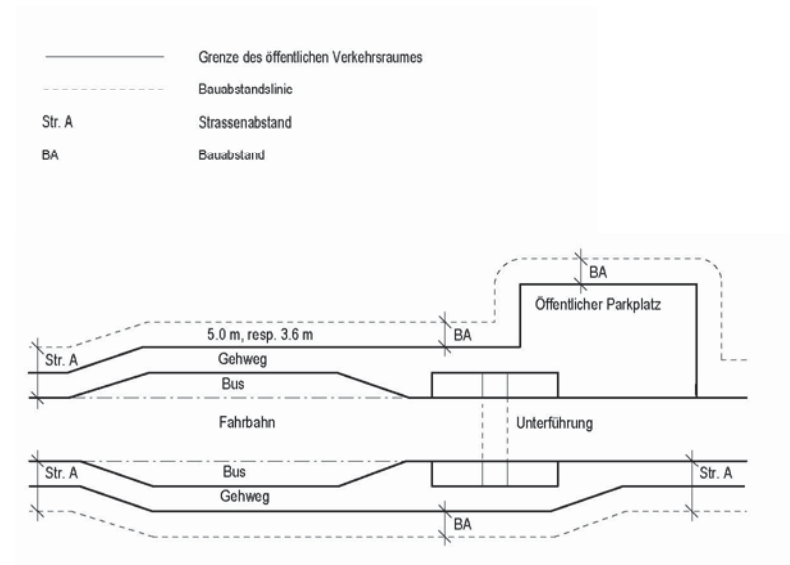
³ Werden in der Dorfzone innerhalb des Gebäudeabstandes bestehende Gebäude ersetzt, kann dies innerhalb des bestehenden Volumens und unter Beibehaltung der Gebäudestellung erfolgen.

⁴ Der Grenzanbau ist gestattet, wenn der Nachbar zustimmt, oder wenn an ein nachbarliches, an der Grenze stehendes Nebengebäude angebaut werden kann.

Art. 35 Bauabstand von öffentlichen Strassen

Von Gemeindestrassen ist ein Bauabstand von mindestens 3.60 m, von der Kreuzwegstrasse und von Kantonsstrassen ein Bauabstand von 5.00 m einzuhalten. Der Strassenabstand wird vom Fahrbahnrand aus gemessen.

Im Weiteren gilt Art. 79 ff. des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.



vgl. Art. 63 SBG (Gesetz über Bau und Unterhalt der Strasse)

D SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36 Mehrwertabschöpfung

¹ Der Gemeinderat verpflichtet sich, mit Grundeigentümern und -eigentümerinnen, denen durch Planungsmassnahmen oder Ausnahmegewilligungen Nutzungsvorteile verschafft werden, Vertragsverhandlungen zu führen mit dem Ziel, einen angemessenen Anteil des Planungsmehrwertes für öffentliche Zwecke zur Verfügung zu stellen. Eine Verordnung stellt die Gleichbehandlung aller Betroffenen sicher.

² Die Verhandlungsergebnisse werden in einem Vertrag festgehalten. Dieser muss vor der Beschlussfassung über die Planungsmassnahme unterzeichnet werden.

Art. 142 BauG

Art. 37 Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen die baurechtliche Grundordnung, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden nach den Strafbestimmungen des Baugesetzes geahndet.

Art. 50 BauG

Art. 38 Inkrafttreten

¹ Die baurechtliche Grundordnung, bestehend aus dem Baureglement und dem Zonenplan, tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Mit Inkrafttreten der vorliegenden baurechtlichen Grundordnung wird die bestehende baurechtliche Grundordnung sowie alle Nutzungspläne, welche nicht Gegenstand der neuen baurechtlichen Grundordnung sind, aufgehoben.

Aufgehoben werden:

- Baureglement und Bauzonenplan vom 7.12.1995
- Schutzzonenplan vom 7.12.1995
- Richtplan "Erschliessung Nutzung" vom 7.12.1995
- "Gemeinschaftsanlagen" Nutzungsrichtplan Z2 vom 23.4.1977
- "Landschaft - Siedlung" Nutzungsrichtplan Z2 vom 23.4.1977
- "Versorgung" Erschliessungsrichtplan Z2 vom 23.4.1977
- Finanzrichtplan vom 23.4.1977

+ Hinweisplan Naturgefahren

siehe Genehmigung

AGM

Art. 39 Aufhebung Erstwohnungsanteil

Die zuständige Behörde hebt die altrechtlichen Erstwohnungs-Zweckentfremdungsverbote durch Verfügung auf und lässt die entsprechenden Anmerkungen im Grundbuch löschen.

siehe Genehmigung

AGR

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkung 19. März bis 19. April 2007

Vorprüfung 12. September 2008

Publikation im Amtsblatt 27. Oktober 2008

Publikation im Amtsanzeiger 27. Oktober 2008

1. Öffentliche Auflage 3. November bis 3. Dezember 2008

2. Öffentliche Auflage 7. Mai bis 8. Juni 2009

Einspracheverhandlungen 9. Dezember 2008

Rechtsverwahrungen keine

Erledigte Einsprachen 4

Unerledigte Einsprachen keine

Beschlossen durch den Gemeinderat: 16. März 2009

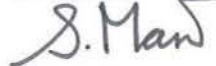
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2009

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident




Der Sekretär



Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Reutigen, 11.08.2009

Der Gemeindeschreiber



Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern am:

15. Feb. 2010



AGR

siehe Genehmigung

ANHANG

Schützenswerte Bauten und Anlagen	1
Schützenswerte Naturobjekte	2
Zusammenstellung der wichtigsten eidgenössischen und kantonalen Erlasse im Bauwesen	3

1 SCHÜTZENSWERTE BAUTEN UND ANLAGEN

Register Reutigen

ORT	GEB.-NR.	BAUGATTUNG	BAUGRUPPE	BEWERTUNG	K-OBJEKT	SCHUTZ*	PLAN
Allmendstrasse: siehe Allmi (Allmendstrasse)							
Allmi (Allmendstrasse)	174 B	WH	-	erh	K	●	2
Allmi (Allmendstrasse)	182	BH	-	sch	K	●	2
Allmi (Allmendstrasse)	182 A						
siehe Allmi (Allmendstrasse) 182							
Allmi (Allmendstrasse)	183	BH	-	sch	K		2/3
Allmi (Allmendstrasse)	184	BH	-	sch	K	●	3
Allmi (Alte Post)	176	BH	-	sch	K	●	2
Allmi (Alte Post)	176	BH	-	sch	K	●	2
Allmi (Alte Post)	176 A	BH	-	sch	K	●	2
Allmi (Alte Post)	176 A	BH	-	sch	K	●	2
Allmi (Alte Post)	176 C						
siehe Allmi (Alte Post) 176							
Allmi (Alte Post)	176 C						
siehe Allmi (Alte Post) 176 A							
Allmi (Beim Brunnen)	N.N.	ÖA	-	erh		●	3
Allmi (Kreuzwegstrasse)	172	BH	-	erh			2
Alte Post: siehe Allmi (Alte Post)							
Bei der Kirche: siehe Reutigen (Bei der Kirche)							
Beim Brunnen: siehe Allmi (Beim Brunnen)							
Beim Brunnen: siehe Reutigen (Beim Brunnen)							
Brunnenplatz: siehe Reutigen (Brunnenplatz)							
Eggen: siehe Reutigen (Eggen)							
Graben	N.N.	ÖA	-	erh		●	1
Hinterdorf: siehe Reutigen (Hinterdorf)							
Hinterlouenen	N.N.	ÖA	-	erh		●	1
Hinterlouenen	116	GG	-	sch	K	●	1
Hinterlouenen	116 A	OH	-	sch	K	●	1
Hübeli: siehe Reutigen (Hübeli)							
Kapf	N.N.	ÖA	-	erh		●	3
Kapf	2	BH	-	erh		●	3
Kapf	191	BH	-	sch	K	●	3
Kirche: siehe Reutigen (Kirche)							
Kreuzwegstrasse: siehe Allmi (Kreuzwegstrasse)							
Kreuzwegstrasse: siehe Reutigen (Kreuzwegstrasse)							
Künzeli: siehe Reutigen (Künzeli)							
Moos	130	BH	-	erh		●	1
Moos	139	BH	-	erh			1
Moos	140	BH	-	sch	K	●	1
Mur: siehe Reutigen (Mur)							
Pfarrhaus: siehe Reutigen (Pfarrhaus)							
Pfrund: siehe Reutigen (Pfrund)							
Reutigen (Bei der Kirche)	23	BH	A	erh	K	●	2/3
Reutigen (Bei der Kirche)	36	Sch	A	erh	K	●	2/3
Reutigen (Beim Brunnen)	N.N.	ÖA	B	erh	K	●	2

Register Reutigen

ORT	GEB-NR.	BAUGATTUNG	BAUGRUPPE	BWERTUNG	K-OBJEKT	SCHUTZ	PLAN
Reutigen (Beim Brunnen)	154	BH	B	erh	K	●	2
Reutigen (Brunnenplatz)	N.N.	ÖA	-	erh	K	●	2
Reutigen (Eggen)	40	BH	C	sch	K	●	2
Reutigen (Eggen)	40 A	OH/St	C	erh	K		2
Reutigen (Eggen)	41	BH	C	sch	K	●	2
Reutigen (Eggen)	41 A	BH	C	sch	K	●	2
Reutigen (Eggen)	41 C	ÖB	A	erh	K	●	2/3
Reutigen (Eggen)	41 D	BH	C	sch	K	●	2
Reutigen (Eggen)	42	BH	C	erh	K		2
Reutigen (Eggen)	42 A						
siehe Reutigen (Eggen) 42							
Reutigen (Eggen)	63	BH	C	erh	K		2
Reutigen (Eggen)	63 A	Sch	C	erh	K	●	2
Reutigen (Eggen)	65						
siehe Reutigen (Eggen) 63							
Reutigen (Eggen)	65 A						
siehe Reutigen (Eggen) 63							
Reutigen (Eggen)	66	BH	C	erh	K		2
Reutigen (Eggen)	66 B						
siehe Reutigen (Eggen) 66							
Reutigen (Eggen)	67	BH	C	erh	K		2
Reutigen (Eggen)	67 A						
siehe Reutigen (Eggen) 67							
Reutigen (Eggen)	71	BH	C	sch	K	●	2
Reutigen (Eggen)	71 A-C						
siehe Reutigen (Eggen) 71							
Reutigen (Eggen)	73	BH	C	sch	K	●	2
Reutigen (Eggen)	75	BH	-	erh		●	2
Reutigen (Hinterdorf)	N.N.	ÖA	-	erh	K	●	2
Reutigen (Hinterdorf)	N.N.	ÖA	-	erh		●	2
Reutigen (Hinterdorf)	39 B	WH	B	erh	K		2
Reutigen (Hinterdorf)	70	BH	B	sch	K	●	2
Reutigen (Hinterdorf)	70 B	WH/G	B	erh	K		2
Reutigen (Hinterdorf)	77	WH/G		erh	K		2
Reutigen (Hinterdorf)	78	BH	-	sch	K	●	2
Reutigen (Hinterdorf)	82	BH	-	erh	K	●	2
Reutigen (Hinterdorf)	82 A						
siehe Reutigen (Hinterdorf) 82							
Reutigen (Hinterdorf)	147	BH	-	erh	K		2
Reutigen (Hinterdorf)	263	WH	-	Anh			2
Reutigen (Hübeli)	14	BH	-	erh		●	2/3
Reutigen (Kirche)	34	Ki	A	sch	K	●	2/3
Reutigen (Kirche)	35						
siehe Reutigen (Kirche) 34							
Reutigen (Kreuzwegstrasse)	172 A	Sch	-	erh			2
Reutigen (Künzeli)	20 A	BH	-	erh			3
Reutigen (Künzeli)	20 B	BH	-	erh	K		3

30.01.2007

Register Reutigen

ORT	GEB-NR.	BAUGATTUNG	BAUGRUPPE	BEWERTUNG	K-OBJEKT	SCHUTZ*	PLAN
Reutigen (Künzeli)	21	BH	-	erh	K	●	2/3
Reutigen (Mur)	15	BH	B	sch	K	●	2/3
Reutigen (Mur)	15 A						
siehe Reutigen (Mur) 15							
Reutigen (Mur)	15 B	WH/G	B	erh	K		2/3
Reutigen (Pfarrhaus)	N.N.	ÖA	A	erh	K	●	2/3
Reutigen (Pfarrhaus)	32	PH	A	sch	K	●	2/3
Reutigen (Pfrund)	43	Sch	-	ern			2
Reutigen (Vordorf)	N.N.	ÖA	B	sch	K	●	2/3
Reutigen (Vordorf)	19	Sch	-	erh			2/3
Reutigen (Vordorf)	26	BH	B	sch	K	●	2/3
Reutigen (Vordorf)	29	SH	B	sch	K	●	2/3
Reutigen (Vordorf)	30	BH	B	sch	K	●	2/3
Reutigen (Vordorf)	30 A						
siehe Reutigen (Vordorf) 30							
Reutigen (Vordorf)	37	BH	B	erh	K	●	2/3
Reutigen (Vordorf)	37 A	OH/Sp	B	erh	K		2/3
Reutigen (Vordorf)	158	BH	B	sch	K	●	2
Reutigen (Vordorf)	159	OH/Sp	B	sch	K	●	2
Reutigen (Vordorf)	161	GG	B	erh	K	●	2/3
Reutigen (Vordorf)	163	BH	B	ern	K	●	2/3
Reutigen (Vordorf)	163 B						
siehe Reutigen (Vordorf) 163							
Reutigen (Vordorf)	164	Kä	-	erh	K	●	2/3
Schwigrueben	N.N.	ÖA	-	sch	K	●	2
Schwigrueben	169	BH	-	erh		●	2
Schwigrueben	169 A						
siehe Schwigrueben 169							
Schwigrueben	169 B						
siehe Schwigrueben 169							
Stadi	N.N.	ÖA	-	erh		●	3
Stadi	188	BH	-	erh			3
Stadi	188 A	Sp	-	sch	K	●	3

Vordorf: siehe Reutigen (Vordorf)

* Ein Punkt in dieser Spalte bedeutet, dass das Objekt grundeigentümergebunden als Schutzobjekt der Gemeinde bezeichnet ist. Genauere Informationen dazu sind auf der folgenden Seite aufgeführt.

SCHUTZ*

Geschützte und schutzwürdige Kulturobjekte und geschützte Brunnen gemäss Baureglement (Anhang III, Schutzobjektinventarverzeichnis), Bauzonenplan und Schutzzonenplan, genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 7. Dezember 1995.

2 SCHÜTZENSWERTE NATUROBJEKTE

Objekt	Grundstücknr.	Ortsbezeichnung	Geschütztes Objekt	Geschütztes Objekt	EigentümerIn	Bemerkungen
			alt	neu		
Baumreihen	18	Staatsstrasse Chapf-Chapfplatte	Baumreihen	Baumreihen	Bürgergemeinde	
	19/128	Brändli-Farb (Schlattkanal)	Baumreihen	Baumreihen	Bürgergemeinde	
	19	Kreuzweg	Baumreihen	Baumreihen	Bürgergemeinde	
	267	Staatsstrasse Allmend-Hani	Baumreihen	Baumreihen	Bürgergemeinde	
	286	Staatsstrasse Chapf-Chapfplatte	Baumreihen	Baumreihen	Bratschi Sophie	
	412	Staatsstrasse Moos	Baumreihen	Baumreihen	Steiner Hansrudolf	
	463	Staatsstrasse Chapf-Chapfplatte	Baumreihen	Baumreihen	Bürgergemeinde	
	594	Staatsstrasse Moos	Baumreihen	Baumreihen	Bürgergemeinde	
Baum/-gruppen	4	alter Turnplatz	Linde, Kastanie	Linde	Einwohnergemeinde	Kastanie gefällt
	17	Moosmüli	Eiche	Eiche	Bürgergemeinde	
	58	Bächli/Stadi	2 Nussbäume	3 Nussbäume	Kernen Rosa	
	99	Im Schlatt	Eiche, Birke	Eiche, Birke	Krebs Werner	
	102	Hinterdorf	Linde	Linde	Krebs Werner	
	104	Im Schlatt	-	Schwarzpappel	Kernen Christian	neu
	13	Flüebachquelle Schwand	Baumgruppe	Baumgruppe	Bürgergemeinde	
Felsblock	13	Schwand	Felsblock	Felsblock	Bürgergemeinde	Koord. 612 090/172 015

3 ZUSAMMENSTELLUNG DER WICHTIGSTEN EIDGENÖSSISCHEN UND KANTONALEN ERLASSE IM BAUWESEN

A. BAU- UND PLANUNGSRECHT

- Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700)
- Verordnung über die Raumplanung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1)
- Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 (WEG, SR 843)
- Gesetz über die Erhaltung von Wohnraum vom 9. September 1975 (BSG 853.1)
- Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes vom 7. Februar 1978 (BSG 854.1)
- Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG, BSG 724.1)
- Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0)
- Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (BewD, BSG 725.1)
- Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV, BSG 721.1)
- Verordnung über die kantonale Kommission zur Wahrung der Interessen der Behinderten im Bauwesen (BBKV) vom 23. August 1995 (BSG 725.211)
- Verordnung über die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) vom 14. August 1996 (BSG 426.221)
- Dekret über das Normalbaureglement vom 10. Februar 1970 (BSG 723.13)
- Dekret über die Umlegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten vom 12. Februar 1985 (Baulandumlegungsdekret, BUD, BSG 728.1)
- Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer von Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen vom 12. Februar 1985 (Grundeigentümerbeitragsdekret, GBD, BSG 732.123.44)
- Verordnung über die Aussen- und Strassenreklame vom 17. November 1999 (BSG 722.51)

B. STRASSENBAU, EISENBAHNEN UND LUFTFAHRT

- Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (SR 725.11)
- Verordnung über die Nationalstrassen vom 18. Dezember 1995 (SR 725.111)
- Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen im Kanton Bern vom 3. März 1961 (BSG 732.181)
- Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 (SBG, BSG 732.11)
- Verordnung über die Offenhaltung der Versorgungsrouten für Ausnahmetransporte vom 19. Dezember 1979 (BSG 732.123.31)
- Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (FWG, SR 704)
- Verordnung über Fuss- und Wanderwege vom 26. November 1986 (FWV, SR 704.1)
- Verordnung zur vorläufigen Regelung der Einführung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege im Kanton Bern vom 27. April 1988 (EV/FWG, BSG 705.111)
- Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG, SR 742.101)
- Verordnung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. November 1983 (Eisenbahnverordnung, EBV, SR 742.141.1)
- Bundesgesetz über die Anschlussgleise vom 5. Oktober 1990 (AnGG, SR 742.141.5)
- Verordnung über die Anschlussgleise vom 26. Februar 1992 (AnGV, SR 742.141.51)
- Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948 (LFG, SR 748.0)

C. WASSER

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20)
Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201)
Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KSchG, BSG 821.0)
Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV, BSG 821.1)
Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG, BSG 752.41)
Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG, BSG 752.32)
Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (Wasserbaugesetz, WBG, BSG 751.11)
Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV, BSG 751.111.1)
Gesetz über See- und Flusssufer vom 6. Juni 1982 (SFG, BSG 704.1)
Verordnung über See- und Flusssufer vom 29. Juni 1983 (SFV, BSG 704.111)
RRB Nr. 0105 über die Bezeichnung der Flüsse nach Art. 11 Abs. 1 BauG vom 8. Januar 1986 (BSG 721.119)

D. ENERGIE- UND LEITUNGSWESEN

Energiegesetz vom 14. Mai 1981 (BSG 741.1)
Allgemeine Energieverordnung vom 13. Januar 2003 (BSG 741.111)
Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902 (Elektrizitätsgesetz, SR 734.0)
Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen vom 2. Februar 2000 (VPeA, SR 734.25)
Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963 (SR 746.1)

E. UMWELTSCHUTZ, NATUR- UND HEIMATSCHUTZ

Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01)
Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV, SR 814.011)
Kant. Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 16. Mai 1990 (KUVPV, BSG 820.111)
Verordnung über den Schutz vor Störfällen vom 27. Februar 1991 (StFV, SR 814.012)
Einführungsverordnung zur eidgenössischen Störfallverordnung vom 22. September 1993 (EV StFV, BSG 820.131)
Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986 (StoV, SR 814.013)
Kantonale Stoffverordnung vom 16. Mai 1990 (KStoV, BSG 820.121)
Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12. November 1986 (VVS, SR 814.610)
Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA, SR 814.600)
Gesetz über die Abfälle vom 18. Juni 2003 (BSG 822.1)
Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes, beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen vom 27. Juni 1990 (VBO, SR 814.076)
Verordnung über Belastungen im Boden vom 1. Juli 1998 (VBBo, SR 814.12)
Bodenschutzverordnung vom 4. Juli 1990 (BSV, BSG 825.111)
Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV, SR 814.318.142.1)
Gesetz zur Reinhaltung der Luft vom 16. November 1989 (Lufthygienegesetz, BSG 823.1)
Verordnung über den Vollzug des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft vom 23. Mai 1990 (LHV, BSG 823.111)
Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV, SR 814.41)
Kant. Lärmschutzverordnung vom 16. Mai 1990 (KLSV, BSG 824.761)

Bundesgesetz über die Lärmsanierung der Eisenbahnen vom 24. März 2000 (SR 742.144)
Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG, SR 922.0)
Gesetz über Jagd und Wildtierschutz vom 25. März 2002 (BSG 922.11)
Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923.0)
Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)
Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV, SR 451.1)
Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 10. August 1977 (VBLN, SR 451.11)
Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz vom 9. September 1981 (VISOS, SR 451.12)
Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992 (Auenverordnung, SR 451.31)
Verordnung über den Schutz der Hoch- und Uebergangsmoore von nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991 (Hochmoorverordnung, SR 451.32)
Naturschutzgesetz vom 15. September 1992 (NSchG, BSG 426.11)
Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV, BSG 426.111)
Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft vom 5. November 1997 (LKV, BSG 910.112)

F. LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB, SR 211.412.11)
Gesetz über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht vom 21. Juni 1995 (BPG, BSG 215.124.1)
Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LWG, SR 910.1)
Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG, BSG 910.1)
Gesetz über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 16. Juni 1997 (VBWG, BSG 913.1)
Verordnung über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 5. November 1997 (VBWV, BSG 913.111)
Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0)
Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG, BSG 921.11)
Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV, BSG 921.111)

G. GEWERBE, ARBEITNEHMERSCHUTZ

Gesetz über Handel und Gewerbe vom 4. November 1992 (Gewerbegesetz, BSG 930.1)
Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG, BSG 935.11)
Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 (GGV, BSG 935.111)
Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, SR 822.11)
Gesetz vom 4. November 1992 über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAG, BSG 832.01)
Verordnung vom 19. Mai 1993 über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAV, BSG 832.011)

H. FEUERPOLIZEI

Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG, BSG 871.11)
Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11. Mai 1994 (FFV, BSG 871.111)
Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 6. Juni 1971 (BSG 873.11)

I. NACHBARRECHT UND PRIVATES BAURECHT

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210)
Einführungsgesetz zum Schweiz. Zivilgesetzbuch vom 28. Mai 1911 (EGzZGB, BSG 211.1)

K. MILITÄR, ZIVILSCHUTZ

Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995 (MG, SR 510.10)
Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für militärische Bauten und Anlagen vom 13. Dezember 1999 (MPV, SR 510.51)
Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes vom 14. Dezember 1998 (VILB, SR 172.010.21)
Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (BZG, SR 520.1)
Verordnung über den Zivilschutz vom 5. Dezember 2003 (ZSV, SR 520.11)

L. GEMEINDEWESEN

Gemeindengesetz vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11)
Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111)

M. VERFAHREN; RECHTSPFLEGE

Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 (OG, SR 173.110)
Bundesgesetz über den Fristenlauf an Samstagen vom 21. Juni 1963 (SR 173.110.3)
Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021)
Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG, BSG 155.21)
Bundesgesetz über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (SR 711)
Enteignungsgesetz vom 3. Oktober 1965 (EntG, BSG 711.0)

VERZEICHNIS WICHTIGER WEB-ADRESSEN

Stand Januar 2009

Reutigen

Gemeinde Reutigen

www.reutigen.ch

Region Thun-InnertPort

Region TIP

www.region-tip.ch

Kanton Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung

www.be.ch/agr

Amt für Umweltkoordination und Energie

www.bve.be.ch/site/aue/

Amt für Wald

www.vol.be.ch/site/kawa

Amt für Wasser und Abfall

www.bve.be.ch/site/gsa/

Berner Wirtschaft - beco

www.vol.be.ch/site/beco

Kantonale Denkmalpflege

www.erz.be.ch/kultur

Tiefbauamt

www.bve.be.ch/tba

Bernische Systematische Gesetzessammlung

www.sta.be.ch/belex/d/

Bund

Bundesamt für Raumentwicklung

www.are.admin.ch

Bundesamt für Umwelt Wald und Landschaft

www.umwelt-schweiz.ch/buwal/de

Staatssekretariat für Wirtschaft - seco

www.seco-admin.ch

weitere Stellen

Fachverband Schweizer RaumplanerInnen

www.f-s-u.ch

Kantonale Planungsgruppe Bern

www.planning.ch

Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein

www.sia.ch

Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

www.vlp-aspan.ch

Schweizerischer Verband der Umweltfachleute

www.svu-asep.ch

Bund Schweizerischer Landschaftsarchitekten

www.bsia.ch

und Landschaftsarchitektinnen

Systematische Sammlung des Bundesrechts

www.admin.ch/ch/d/sr/70.html#70

Landes-, Regional- und Ortsplanung